

Verordnung

des Regierungspräsidiums Freiburg
über das Naturschutzgebiet „Lupfen“

vom Tag/Monat/Jahr

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|------|--------------------------------------|
| § 1 | Erklärung zum Schutzgebiet |
| § 2 | Schutzgegenstand |
| § 3 | Schutzzweck |
| § 4 | Allgemeine Verbote |
| § 5 | Verbote von baulichen Maßnahmen |
| § 6 | Regeln für die Landwirtschaft |
| § 7 | Regeln für die Forstwirtschaft |
| § 8 | Regeln für die Ausübung der Jagd |
| § 9 | Bestandsschutz |
| § 10 | Schutz- und Pflegemaßnahmen |
| § 11 | Befreiungen und Ausnahmen |
| § 12 | Ordnungswidrigkeiten |
| § 13 | Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme |
| § 14 | Inkrafttreten |

Auf Grund der §§ 22 und 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) sowie auf Grund von § 23 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1250) sowie von § 42 Abs. 5 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (Jagd- und Wildtiermanagementgesetz – JWMG -) in der Fassung vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 23 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1, 4) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Talheim, Landkreis Tuttlingen, Regierungsbezirk Freiburg, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Lupfen“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 118 ha.
- (2) Das Naturschutzgebiet umfasst auf dem Gebiet der Gemeinde Talheim den Zeugenberg „Lupfen“ nordöstlich von Talheim mit seiner bewaldeten Kuppe und Teilen des nach Westen und Süden abfallenden Offenlandes.
- (3) Das Naturschutzschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 mit einer durchgezogenen roten Linie umgrenzt sowie einer Detailkarte im Maßstab 1:5.000 mit durchgezogener roter Linie und nach innen mit flächiger roter Schraffur eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung und Entwicklung

1. eines naturnahen Waldgebietes auf der Kuppe des „Lupfen“ mit verschiedenen Waldgesellschaften, Altholzbeständen und wärmeliebenden Säumen;
2. einer überdurchschnittlich reich strukturierten Kulturlandschaft am Abhang des „Lupfen“ mit ausgedehnten Hecken, Feldgehölzen, Wiesen, Magerrasen und Wacholderheiden;
3. artenreicher Brutvogelgemeinschaften einer strukturreichen Kulturlandschaft sowie der im Gebiet vorkommenden Vogelarten nach Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung;
4. des Lebensraums für zahlreiche gefährdete, zum Teil vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für die Arten Spatelblättriges Greiskraut, Sumpf-Stendelwurz, Kurzflügelige Beißschrecke, Wachtel, Neuntöter und Bluthänfling.

§ 4

Allgemeine Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebiets oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts, zu einer Behinderung des Schutzzwecks oder der Entwicklungsziele sowie zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 1. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten;
 2. Tiere einzubringen oder Puppen, Larven, Eier, Nester, Brutplätze oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tier zu beschädigen, zu zerstören oder zu entfernen;

3. wildlebende Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu fotografieren, zu filmen oder ähnliche Handlungen vorzunehmen, wenn es hierbei zu Störungen oder zu Beeinträchtigungen kommt;
4. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
5. Hunde unangeleint mitzuführen oder ihnen an der Leine das Verlassen der Wege zu ermöglichen;
6. das Gebiet außerhalb von Wegen, markierten Pfaden und Skiloipen zu betreten;
7. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu befahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
8. das Gebiet außerhalb befestigter Wege, im Wald außerhalb befestigter Wege von mindestens zwei Metern Breite, mit Fahrrädern zu befahren;
9. Feuer zu entzünden oder zu unterhalten und zu grillen, offenes Licht zu gebrauchen;
10. Feuerwerk abzubrennen;
11. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
12. Abfälle, Materialien, Produkte oder Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern.

(3) Bei der **Nutzung der Grundstücke** ist es insbesondere verboten,

1. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
2. die Bodengestalt, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, zu verändern;
3. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;

4. Gewässerrandstreifen, Ufer, oberirdische Gewässer oder das Grundwasser in ihrer chemischen, physikalischen oder biologischen Beschaffenheit zu beeinträchtigen;
5. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
6. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume und Röhrichtbestände zu beeinträchtigen;
7. außerhalb von Äckern zu pferchen oder landwirtschaftliche Produkte zu lagern;
8. die Pflege und Bewirtschaftung von Wegrändern ohne Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde durchzuführen.

(4) Insbesondere bei **Erholung, Freizeit und Sport** ist es verboten,

1. im Gebiet außerhalb befestigter Wege, mit Ausnahme naturfester Wirtschaftswege, sowie der ausgewiesenen Wege und Flächen zu reiten;
2. zu zelten, zu lagern, zu picknicken, Wohnwagen, Wohnmobile, Wohnanhänger und/oder ähnliche zum Zelten, Lagern oder Übernachten geeignete bzw. gleichgestellte Objekte aufzustellen.
3. Verkaufsstände aufzustellen;
4. Luftfahrzeuge aller Art, insbesondere Luftsportgeräte wie beispielsweise Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme oder Freiballone, zu starten, zu landen, sowie das Gebiet mit diesen in einer Höhe unter 150 m zu überfliegen; unbemannte Fluggeräte, wie beispielsweise Drohnen oder Modellflugzeuge zu starten, zu landen sowie das Gebiet mit diesen in einer Höhe unter 100 m zu überfliegen; im Übrigen erfolgt der Betrieb (Starten, Landen, Überfliegen) von Luftfahrzeugen und unbemannten Luftfahrtsystemen im Schutzgebiet nach den Regelungen der Luftverkehrs-Ordnung;
5. Geocaching oder ähnliche Freizeitaktivitäten durchzuführen;
6. Abfälle oder Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;

7. Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen.

§ 5

Verbote von baulichen Maßnahmen

Im Naturschutzgebiet ist es verboten, **bauliche Maßnahmen** durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie zum Beispiel

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Beleuchtungen zu installieren, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bilder oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

§ 6

Regeln für die Landwirtschaft

- (1) Für die **landwirtschaftliche Bodennutzung** gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis erfolgt und die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Voraussetzung ist zudem, dass bei der Weidenutzung die Beweidung mit Schafen, Ziegen oder anderen geeigneten Weidetieren in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt. Darüber hinaus sind die landesrechtlichen Regelungen zum Verbot von Pestiziden nach § 34 NatSchG BW zu beachten. Wildlebenden Tieren und Pflanzen ist ausreichend Lebensraum zu erhalten.

(2) Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
2. Dauergrünland oder Dauerbrachen nicht umgebrochen werden;
3. auf Grünland kein Flüssigmist, keine Gärreste und keine Pestizide ausgebracht werden;
4. auf den in der Schutzgebietskarte gelb gekennzeichneten Flächen die Ausbringung von Düngemitteln, Gärresten und Pestiziden jeder Art unterbleibt;
5. keine fließenden oder stehenden Gewässer angelegt, beseitigt oder verändert werden sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen, die den Wasserhaushalt verändern, vorgenommen werden.
6. landwirtschaftliche Produkte nicht auf Biotopflächen, an Hecken und artenreichen Waldsäumen gelagert werden.

§ 7

Regeln für die Forstwirtschaft

- (1) Für die **forstwirtschaftliche Bodennutzung** gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß erfolgt und die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Voraussetzung ist insbesondere, dass
1. bei der Bewirtschaftung der Waldflächen entlang der Übergänge zu trocken-warmen Säumen und Magerrasen lichte Bestandstrukturen erhalten werden;
 2. entlang des grün markierten Abschnitts des Lupfen-Waldweges auf einem beiderseits 30 m breiten Streifen forstwirtschaftliche Maßnahmen und Wegrandpflege in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde durchgeführt werden;

3. Bestände aus standortheimischen Laub- und Nadelbaumarten erhalten, gefördert und mit standortheimischen Baumarten verjüngt werden;
 4. Fichtenbestände zu Mischbeständen aus standortheimischen Baumarten und max. 30% Fichtenanteil entwickelt werden
 5. die Lagerung von Stammholz und Restholz auf Magerrasen und artenreichen Waldsäumen und Waldbinnensäumen unterbleibt;
 6. Tothölzer, Höhlenbäume und Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden, es sei denn, dass dies aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nicht möglich ist oder die Gefahr von Insektenkalamitäten besteht;
 7. die Behandlung der Holzpolter mit Pflanzenschutzmitteln im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt.
- (2) Das Verbot des § 5 Nr. 2 gilt hinsichtlich der Anlegung von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Wegen nicht, wenn sie im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 8

Regeln für die Ausübung der Jagd

- (1) Für die **Ausübung der Jagd** gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 und Abs. 3 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt und die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.
- (2) Voraussetzung ist weiter, dass
1. Ablenkungs-, Wildfütterungen und Kirrungen nur außerhalb von Biotopflächen angelegt werden;
 2. Wildäcker nur im Bereich von Ackerflächen angelegt werden;
 3. keine Tiere ausgewildert werden;
 4. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, das

Verlassen befestigter Wege ist zu Transportzwecken unumgänglich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzwecks;

5. die Jagdausübung schonend in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck und unter Berücksichtigung wertvoller Pflanzenstandorte sowie störungsempfindlicher Tierarten erfolgt;
6. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt werden.

(3) Das Verbot des § 5 Nr. 1 gilt nicht für die Errichtung von festen und mobilen Hochsitzen oder Kanzeln, sofern sie außerhalb von trittempfindlichen Bereichen und Offenlandbiotopen landschaftsgerecht und aus unbehandelten Hölzern sowie in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde errichtet werden.

§ 9

Bestandsschutz

Unberührt bleibt die sonstige, bisher rechtmäßiger Weise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßiger Weise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 10

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung festgelegt, soweit sie nicht für Waldflächen im Forsteinrichtungswerk bzw. entsprechenden Planungen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde integriert sind. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 11

Befreiungen und Ausnahmen

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann im Naturschutzgebiet das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde Befreiung erteilen.

(2) Ausgenommen von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung sind unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung, zur Abwehr von drohenden Gefahren für Leib und Leben von Menschen sowie zur Bekämpfung von Tierseuchen nach dem Tiergesundheitsgesetz, insbesondere soweit es sich um behördliche Maßnahmen handelt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG BW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine der nach §§ 4, 5, 6, 7 und 8 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 67 Abs. 2 Nr. 17 JWVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen § 4 und § 8 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 13

Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme

- (1) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg und beim Landratsamt Tuttlingen auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Verordnung des Landratsamtes Tuttlingen über das Landschaftsschutzgebiet „Lupfen“ vom 22. April 1996 aufgehoben, soweit sie sich auf den Geltungsbereich dieser Verordnung bezieht.

Freiburg, den

Bärbel Schäfer

Regierungspräsidium Freiburg

ENTWURF

Verkündungshinweis:

Nach § 25 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg (NatSchG BW) wird eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Regierungspräsidium Freiburg

ENTWURF